

# **Creative Commons – Eine Alternative zur kollektiven Rechtewahrnehmung?**



**Beitrag zur GRUR Jahrestagung 2014, Düsseldorf 25.09.2014, Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht**

**John H. Weitzmann, Legal Project Lead für Creative Commons Deutschland  
Rechtsanwalt bei iRights.Law, Berlin**

# Inhalt dieser Präsentation

**A** Was ist Creative Commons?

**B** Wie funktionieren Standardlizenzen?

**C** Ein Lizenzmodell nimmt keine Rechte wahr

**D** Die CCPL als möglicher Baustein im VG-Betrieb

**E** Ausblick

# A Was ist Creative Commons?

Eine weltweit tätige NGO mit Sitz in  
Kalifornien (sec. 501c non-profit)

# Kuratorin der Creative Commons Legal Tools

**KEIN Verlag oder Verwerter und  
auch sonst nicht an Transaktionen  
beteiligt, bei denen die rechtlichen  
Werkzeuge verwendet werden**

betreibt auch KEIN Register frei  
lizenzierter Inhalte o.ä.

**KEINE Lobbyorganisation (schon  
die Gemeinnützigkeit setzt insoweit  
enge Grenzen)**



Creative Commons sieht sich  
entsprechend auch nicht als  
Vertreterin von Urhebern,  
Nutzern oder Intermediären

wohl aber als Hüterin der  
Sichtweisen und Werte, die zur Idee  
der digital commons gehören und  
als Aufklärerin darüber

und da die 6 „Creative Commons  
Public Licenses“ (CCPL) die mit  
Abstand am weitesten  
verbreiteten Open-Content-Lizenzen  
außerhalb des Softwarebereichs  
sind ...

... ist CC oft gefragt als  
Gesprächspartner, auch in politisch  
aufgeladenen  
Aushandlungsprozessen

alle 2 Jahre treffen sich CC-Aktive  
und Vertreter anderer Communities  
zu einem "Global Summit"

[Bild BA Summit 2013]

2013 fand er in Argentinien statt und man fasste den Beschluss, dass CC als Organisation und Netzwerk mehr präsent sein soll in den politischen Debatten

# **B**

## Wie funktionieren Standardlizenzen?



Hauptbestandteil einer  
Standardlizenz ...

(i. S. dieses Beitrages sind damit diejenigen standardisierten Lizenzverträge gemeint, die auch als "Public Licenses" oder "Jedermannlizenzen" bezeichnet werden)

... ist ein an jedermann gerichtetes  
Angebot der Einräumung  
umfassender Nutzungsrechte,

das durch bloße Ausübung dieser  
Rechte in Kenntnis der Lizenz  
angenommen werden kann,

je nach Lizenztyp unter bestimmte  
Bedingungen (wie z.B.  
Namensnennung des Urhebers,  
Einhaltung von No-endorsement-  
Regeln usw.) gestellt ist und

grundsätzlich weltweit für die  
gesamte restliche Schutzdauer des  
Urheberrechts gilt

es sei denn es kommt zu einem  
Verstoß gegen Regeln der Lizenz  
und damit zu einem automatischen  
Erlöschen der Rechteeinräumung

Die Ahnin aller heutigen Standardlizenzen ist die GNU General Public License (GPL), die das meistverwendete rechtliche Werkzeug für die Freigabe von Software als "Open Source Software" darstellt



Die Initiative Creative Commons hat, inspiriert durch den Erfolg der GPL, im Jahre 2002 ihr eigenes Set von 6 abgestuften Standardlizenzen für beliebige Arten von Werken vorgestellt

**C**

**Ein Lizenzmodell nimmt  
keine Rechte wahr**

# Kollektive Rechtewahrnehmung braucht Akteure

Creative Commons als Organisation  
ist zwar aktiv, entwickelt rechtliche  
Werkzeuge und erklärt sie bei  
Bedarf, hat aber nicht den Zweck,  
Rechtevermarktung zu betreiben

Die Creative-Commons-Lizenzen  
wiederum sind nichts weiter als  
vorformulierte Lizenztexte

kollektive Rechtewahrnehmung  
kann vielmehr nur durch  
Organisationen erfolgen

diese sollten ausreichend groß, mit  
Marktgewicht ausgestattet und  
staatlich überwacht sein

Der Einsatz von Standardlizenzen  
kann in verschiedener Hinsicht  
positive Wirkungen für Kreative  
haben:



Als Legalisierungsinstrument für die Weitergabe (jenseits persönlicher Beziehungen) können sie einer schnelleren Verbreitung und damit der Bekanntheit des Künstlers dienen

Als Freigabe zur Veröffentlichung von Bearbeitungen können sie den Austausch zwischen Künstler und Fan-Basis erleichtern, wodurch sich Bindung und Fan-Loyalität verstärken

Solche Funktionen/Effekte sind  
keineswegs für alle Künstler und  
immer wichtig,

vielmehr spielen sie regelmäßig für  
Newcomer eine größere Rolle als  
für etablierte Stars

Auch kollektive  
Rechtewahrnehmung ist nicht nur  
für die Etablierten da, sodass es  
verkürzt wäre, Standardlizenzen als  
grundsätzlich nicht zum VG-Betrieb  
passend anzusehen

So weit Verwertungsgesellschaften  
den Anspruch haben, Kreative in  
allen Phasen ihrer künstlerischen  
Karriere begleiten zu können,  
können Standardlizenzen kaum  
ernsthaft links liegen gelassen  
werden

# D

# Die CCPL als möglicher Baustein im VG-Betrieb

Schon seit vielen Jahren gibt es immer wieder Gesprächsangebote von Creative Commons an die VGs



Das Verhältnis war aber von Beginn  
an schwierig

Die VG Bild-Kunst hat im Rahmen  
des Projekts "Wir waren so frei" der  
Dt. Kinemathek positiv auf ein  
solches Angebot reagiert

Daraus entstand eine gemeinsame  
Handreichung für Fotografen

Die GEMA dagegen hat zwar bilateral immer mal wieder "unter vier Augen" kommuniziert, öffentlich jedoch stets eine ablehnende Haltung gegenüber dem CC-Ansatz eingenommen

Höhepunkt war 2006 der berüchtigte  
GEMA-Brief Nr. 59, der ausdrücklich  
vor dem Einsatz von CC-Lizenzen  
warnt

Tenor: Freigabe unter CC-Lizenz =  
Rechte sind für alle Zeiten  
verschenkt und für kommerzielle  
Nutzung verloren

CC DE gegenüber wurde immer  
wieder auf "Cherry Picking"  
verwiesen, dem die GEMA im Sinne  
des Solidaritätsprinzips vorbeugen  
müsse

Auf das Gegenargument, dass  
allenfalls "negatives Cherry Picking"  
die Folge sein könne, wurde  
argumentativ nicht reagiert



Tatsächlich laufen Standardlizenzen  
zumindest dem  
deutschen/europäischen Ansatz  
einer ausschließlichen  
Rechtewahrnehmung in zweifacher  
Hinsicht quer:

Um unter Standardlizenzen direkt vom Urheber zum Nutzer lizenzieren zu können, müssen die entsprechenden Rechte von der VG-Wahrnehmung ausgenommen werden, aber ...

1. Standardlizenzen erfassen typischerweise alle Urheber- und verwandten Schutzrechte während VGs es nur zulassen, einzelne Rechtesparten (und dann zugleich für alle Werke) von der Wahrnehmung auszunehmen

2. Standardlizenzen sind immer auf einzelne Werke bezogen während die Wahrnehmung in VGs typischerweise für alle Werke eines Urhebers erfolgt und einzelne davon nicht gesondert lizenziert werden können

Dennoch gibt es Wege, auch direkte  
Lizenzierung durch VG-Mitglieder  
möglich zu machen, etwa durch  
werkbezogene Rücklizenzierung der  
erforderlichen Rechte von der VG  
an das Mitglied

Das nachgerade perfekte Mittel für einen Einsatz innerhalb einer VG-Mitgliedschaft sind solche Standardlizenzen, die nur nicht-kommerzielle Nutzung freigeben

# E Ausblick

Richtlinie 2014/26/EU des  
Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 26. Februar 2014 über  
die kollektive Wahrnehmung von  
Urheber- und verwandten  
Schutzrechten und die Vergabe von  
Mehrgebietslizenzen für Rechte an  
Musikwerken für die Online-Nutzung  
im Binnenmarkt



Art. 5 Abs. 3:

*„Die Rechtsinhaber haben das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben.“*

Damit ist nun die verpflichtende Grundlage dafür geschaffen, dass die Möglichkeit eines "non commercial license back" bei allen VGs Europas implementiert wird

Damit ist nun die verpflichtende Grundlage dafür geschaffen, dass die Möglichkeit eines "non commercial license back" bei allen VGs Europas implementiert wird

Es wird es den VG-Mitgliedern dann  
auch gestattet sein, der  
Allgemeinheit nicht-kommerzielle  
Nutzung zu erlauben, wenn sie das  
wollen

Als einzige weltweit verbreitet  
eingesetzten Standardlizenzen mit  
Einschränkung auf nicht-  
kommerzielle Nutzung bieten sich  
die 3 CC-Lizenzvarianten mit dem  
Merkmal "NC" (BY-NC, BY-NC-SA  
und BY-NC-ND) hierfür besonders  
an

Eine Schaffung ganz neuer NC-  
Standardlizenzen würde zudem  
umfassende  
Kompatibilitätsprobleme erzeugen

Der auslegungsfähige und  
-bedürftige Rechtsbegriff "nicht-  
kommerziell" wird weder in den  
genannten Varianten der CC-  
Lizenzen noch durch die Richtlinie  
näher definiert

Nur dadurch bleibt Raum, ihn für und durch verschiedene kreative Communities (Fotografen, Musiker, Textautoren ...) nach den jeweiligen Anforderungen unterschiedlich genauer zu fassen



So oder so wird zukünftig das Potenzial, das Standardlizenzen innerhalb des VG-Betriebs haben, europaweit realisiert werden

Creative Commons „als Alternative“  
braucht es also gar nicht



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

John Hendrik Weitzmann  
legal@creativecommons.de  
<http://creativecommons.de>



iRights.Law  
Almstadtstr. 9/11, 10119 Berlin  
j.weitzmann@irights-law.de  
<http://www.irights-law.de>



Mit Ausnahme enthaltener Grafiken ist diese Präsentation freigegeben unter der CC-Lizenz Namensnennung 3.0 Deutschland, siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>. Persönlichkeits und Kennzeichenrechte sind davon nicht erfasst. Für Logos/Kennzeichen von Creative Commons gelten die Nutzungsregeln unter <http://creativecommons.org/policies>